

Verein “Pura Vida”

Statuten

vom 19.10.2020

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Pura Vida“ besteht ein Verein im Sinne der Art.60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Sinn und Zweck

Der Verein ist ein Projektverein und bezweckt die Planung und Umsetzungeines naturnahen Mehrgenerationen - Wohnprojekts basierend auf den Werten Ökologie, Vielfalt, Solidarität/Autonomie und Selbstverwaltung. Zur Realisierung des geplanten Wohnprojekts sorgt der Verein für eine zweckdienliche, rechtsfähige Organisation.

Der Verein verfolgt keine gewinnstrebenden Ziele und ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

Die Vereinsmittel werden zur Finanzierung der im Zweckartikel verankerten Ziele und Aktivitäten verwendet. Über die Ausgaben erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 4 Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliederbeitrags.

Es gibt auch die Möglichkeit der Passivmitgliedschaft. Sie hat zum Ziel, den Verein grundsätzlich zu unterstützen und informell eingebunden zu sein. Sie kann jederzeit per Antrag an den Vorstand in eine Aktivmitgliedschaft umgewandelt werden. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit von der Generalversammlung wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Art. 6 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Arbeitsgruppen

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über Themen, die nicht auf der Einladung traktandiert sind, kann die Mitgliederversammlung nicht beschliessen.

Der Vorstand kann zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Drittel der Mitglieder unter der Angabe des Traktandums verlangt wird.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl des Vorstands
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und Budget
- Entlastung der Organe
- Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Änderung der Statuten

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Jedes Mitglied kann zusätzlich eine weitere Stimme vertreten, wenn ein schriftliches Dokument für die Stimmvertretung vorliegt (jeweils nur für eine Mitgliederversammlung gültig).

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist für folgender Aufgaben zuständig:

- Die ordentliche Führung des Vereins gemäss Art. 60ff ZGB
- Vertretung des Vereins nach Aussen

- Das Ausarbeiten eines Projektplans
- Das Finden nach einem passenden Grundstück oder eines Objektes
- Finden von Mitgliedern und interessierten MitbewohnerInnen
- Erstellung des Finanzplans
- Organisation der Vereinsgemeinschaft
- Die Organisation einer rechtsfähigen Struktur für die Planung und Realisation des Projektes
- Allfällige weitere Aufgaben, welche der Erfüllung des Zweckes gem. Art. 2 dienen

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und/oder Arbeitsgruppen begründen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident oder die Präsidentin und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Unterschriftsberechtigung für rechtlich bindende Dokumente ist immer kollektiv zu zweien

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, Auslagen können entschädigt werden.

Art. 9 Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Jahresbeiträge für die Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Wenn das Projektziel gem. Art. 2 realisiert wird, kann der Projektverein in einen Hausverein zur Selbstverwaltung überführt werden. Aktiven und Passiven sollen von diesem Verein übernommen werden.

Als rechtlich tragfähige Organisation (Besitzer/Betreiber) folgt eine Genossenschaft oder AG. Die Zusammenarbeit zwischen diesem Rechtsträger und einem allfälligen Hausverein wird rechtlich verbindlich geregelt.

Art. 12 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. November angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Kloten, den 14. November 2020

Verein «Pura Vida»

Die GründungsmitgliederInnen